GWZ ZAS Zfl ZMO



GWZ ZAS Zfl ZMO

Stipendienordnung

§ I ZWECK UND GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

- → I Die Zentren vergeben die folgenden Stipendien
 - *a* Aus- und Fortbildungsstipendien für Promovierende (Docs) und PostDocs zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - b Forschungsstipendien zur Förderung des nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austauschs für Gastaufenthalte an den Zentren.
- → 2 Die Vergabe von Stipendien setzt in jedem Einzelfall voraus, dass der Fortbildungs- oder Forschungszweck mit den satzungsgemäßen Zwecken der GWZ (§2 Abs. I der Satzung der GWZ) und dem Forschungsprogramm des jeweiligen Zentrums in Einklang steht und dass die finanzielle Lage der Zentren die Vergabe für die vorgesehene Laufzeit voraussichtlich ermöglicht.

§ 2 AUS- UND FORTBILDUNGSSTIPENDIEN

- → I Die Zentren vergeben Aus- und Fortbildungsstipendien, die dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Rahmen einer wissenschaftlichen Aus- oder Fortbildung dienen.
- → 2 Promovierenden, die ihr Promotionsvorhaben im Rahmen eines strukturierten Promovierendenprogramms verfolgen, kann ein Stipendium gewährt werden, wenn ihr Forschungsvorhaben in unmittelbarem Zusammenhang mit den Forschungsaufgaben des jeweiligen Zentrums steht. In Ausnahmefällen können Stipendien auch zum Abschluss einer Promotion oder Habilitation vergeben werden.
- → 3 Aus- und Fortbildungsstipendien werden zunächst auf ein Jahr befristet. Bei erfolgreichem Absolvieren des ersten Jahres und unter der Voraussetzung, dass ein Beschäftigungsverhältnis am Zentrum nicht möglich oder nicht vorgesehen ist, kann das Stipendium bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren verlängert werden.

§ 3 FORSCHUNGSSTIPENDIEN

- → I Die Zentren vergeben zur F\u00f6rderung des wissenschaftlichen Austauschs und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit an nationale und internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Forschungsstipendien f\u00fcr Gastaufenthalte an den Zentren.
- → 2 Die Forschungsstipendien dürfen die Dauer von einem Monat nicht unter-, sechs Monaten nicht überschreiten.

§ 4 VERGABEVERFAHREN

- → I Antragsberechtigt für die Vergabe von Stipendien sind die wissenschaftlichen Leiterinnen und Leiter der Zentren und deren Stellvertreter, die Leiterinnen und Leiter der Forschungsbereiche.
- → 2 Die Anträge müssen die folgenden Angaben enthalten:
 - a die Dauer und die Höhe des Stipendiums,
 - b die Höhe eventueller Sachkosten,
 - eine Darlegung des Vorhabens oder der Kooperation (ggf. durch den/die Kandidaten/in),
 - d eine Antragsbegründung (durch die jeweilige wissenschaftliche Leitung der Zentren),
 - *e* einen Lebenslauf einschließlich einer Information zur aktuellen Beschäftigungssituation,
 - f eine Liste der Veröffentlichungen (ggf. Auswahl),
 - g die Festlegung zur Finanzierung des Stipendiums (Kostenstelle und Kostenträger),
 - *h* die Ausbildungsnachweise und Zeugnisse bei Aus- und Fortbildungsstipendien.
- → 3 Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine aus drei Personen bestehende Auswahlkommission, die sich zusammensetzt aus:
 - a der wissenschaftlichen Leiterin bzw. dem wissenschaftlichen Leiter des jeweiligen Zentrums.
 - b der zuständigen Forschungsbereichsleiterin bzw. dem zuständigen Forschungsbereichsleiter
 - c dem Geschäftsführer der GWZ.

4

Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Umlaufbeschlüsse sind möglich; im Zuge der Vergabe von Aus- und Fortbildungsstipendien ist dem Betriebsrat und der Gleichstellungsbeauftragten rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kommission kann weitere Unterlagen von den Antragstellerinnen und Antragstellern bzw. den Kandidatinnen und Kandidaten anfordern. Die Kommission setzt Dauer und Höhe des Stipendiums einschließlich eventueller Sachkosten fest.

- → 4 Das Vergabeverfahren und die Beschlüsse der Kommission sind zu dokumentieren und der Verwaltung vorzulegen.
- → 5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums.

§ 5 HÖHE DER STIPENDIEN

- •> 1 Die jeweils gültigen Sätze der Stipendien werden vom Vorstand der GWZ in der Anlage zu dieser Stipendienordnung festgelegt; sie bedürfen der Zustimmung der Zuwendungsgeber.
 - Vergeben die Zentren Stipendien aus Mitteln Dritter, so gelten deren Stipendiensätze und Stipendienbedingungen. Stipendiensätze Dritter können bis zur Höhe der Stipendien gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung aufgestockt werden.
- → 2 Die Auszahlung der Aus- und Fortbildungsstipendien erfolgt grundsätzlich monatlich nach Anreise im Vorhinein.
- → 3 Die Auszahlung der Forschungsstipendien erfolgt grundsätzlich monatlich nach Anreise im Vorhinein.
- → 4 Die Reisekosten werden nach Vorlage der Originalbelege erstattet; es gilt das bei den Zentren anwendbare Reisekostenrecht.

§ 6 ANRECHNUNG VON EINKÜNFTEN AUS NEBENTÄTIGKEITEN

- → I Einkünfte, die die Stipendiatinnen und Stipendiaten aus nach § 7 Abs. 5 zulässigen Nebentätigkeiten erzielen, werden auf das Stipendium nicht angerechnet.
- → 2 Eine Anrechnung unterbleibt auch bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die zu Gastaufenthalten an die Zentren kommen.
- → 3 Eine Anrechnung unterbleibt, wenn sie zu einer unbilligen Härte führen würde.
- → 4 Die Kinderzulagen bleiben durch die Anrechnung unberührt.

§ 7 STIPENDIENVERTRAG UND PFLICHTEN DER STIPENDIATINNEN UND STIPENDIATEN

- → I Bei Aus- und Fortbildungsstipendien werden bei Promovierenden die Einschreibung als Promotionsstudierende an einer Universität und die Annahme des Qualifizierungsthemas durch eine wissenschaftliche Betreuung vorausgesetzt.
- → 2 Die Stipendiatinnen und Stipendiaten schließen mit den GWZ einen Stipendiatenvertrag, der insbesondere die wesentlichen Rechte und Pflichten, Hinweise auf steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte, die Verpflichtung der Stipendiatinnen und Stipendiaten auf die Einhaltung der forschungsethischen Prinzipien der Zentren sowie Regelungen zur Zulässigkeit und Anrechenbarkeit weiterer Einkünfte enthält.
- → 3 Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, zu Beginn ihres Aufenthaltes den Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung beizubringen. Ein zusätzlicher Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung wird von den Zentren nicht gewährt; in den Stipendien ist ein entsprechender Anteil bereits berücksichtigt.
- → 4 Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

- → 5 Die Stipendiatinnen und Stipendiaten dürfen folgende Nebentätigkeiten ausüben:
 - · eine der wissenschaftlichen Arbeit dienliche entgeltliche oder unentgeltliche Mitarbeit in Forschung und Lehre an einer Hochschule von bis zu einschließlich zehn Stunden pro Woche;
 - · eine anderweitige Erwerbstätigkeit bis zu einschließlich fünf Stunden pro Woche.
- → 6 Auf Antrag kann die Leitung des jeweiligen Zentrums im Einzelfall eine Erweiterung des nach Abs. 5 zulässigen Umfangs einer Nebentätigkeit genehmigen.
- → 7 Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben die Leitung des jeweiligen Zentrums vor der Aufnahme einer Nebentätigkeit von der Tätigkeit in Kenntnis zu setzen.

§ 8 UNTERBRECHUNG, BEENDIGUNG UND WIDERRUF DER BEWILLIGUNG

- → I Wird das Vorhaben, für dass das Stipendium gewährt wurde, unterbrochen oder kann es nicht zu Ende geführt werden, so ist das Zentrum unverzüglich zu informieren. Die Zahlung des Stipendiums wird vom Zeitpunkt der Unterbrechung an ausgesetzt und/oder die Bewilligung für die Zukunft widerrufen. Bei einer Wiederaufnahme des Vorhabens mit Zustimmung der wissenschaftlichen Leitung des jeweiligen Zentrums kann die Förderung auf Antrag wieder aufgenommen werden. Soweit bei Aus- und Fortbildungsstipendien die Stipendiatinnen und Stipendiaten für den Zeitraum der Unterbrechung die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Eltern- oder Familienpflegezeit erfüllen, besteht ein Anspruch auf Wiederaufnahme der Förderung.
- → 2 Bei einer Unterbrechung des Vorhabens wegen nachgewiesener Krankheit wird das Aus- und Fortbildungsstipendium in entsprechender Anwendung der Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes bis zu sechs Wochen, längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, fortgezahlt. Die Existenzsicherung darüber hinaus ist von den Stipendiaten selbst zu regeln, z. B. über ihre Krankenversicherungen.
- → 3 Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

- → 4 Die Förderung endet außerdem,
 - a wenn bekannt wird, dass die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben über für die Bewilligungsentscheidung erhebliche Tatsachen erwirkt worden ist bzw. solche Tatsachen verschwiegen wurden,
 - b bei Nichteinhaltung der sich aus den eventuellen Bewilligungsbedingungen oder dieser Stipendienordnung ergebenden Verpflichtungen,
 - c wenn die Stipendiatinnen und Stipendiaten das wissenschaftliche Vorhaben abbrechen.
 - d wenn erkennbar wird, dass sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht in erforderlichem Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemühen,
 - e wenn die Stipendiatinnen und Stipendiaten beharrlich die Zusammenarbeit mit ihren Betreuern bzw. Gastgebern verweigern und/oder berechtigte Anweisungen des Betreuers bzw. Gastgebers oder einer weiteren beauftragten Person missachten,
 - *f* mit Beginn des Monats, in dem die Stipendiatinnen und Stipendiaten eine nicht genehmigte Berufstätigkeit aufnehmen.
- → 5 Im Fall von §8 Abs. 4 a sind die Leistungen von Beginn der Förderung an zurückzuzahlen. In den weiteren Fällen von § 8 Abs. 4 sind erbrachte Förderungsleistungen ab dem Zeitpunkt zurückzuzahlen, zu dem der Grund für den Wegfall der Förderung bereits vor seinem Bekanntwerden oder seiner Erkennbarkeit vorlag, es sei denn, die Stipendiatinnen und Stipendiaten trifft kein Verschulden am Grund für die Beendigung der Förderung. Vereiteln die Stipendiatinnen und Stipendiaten vorsätzlich oder grob fahrlässig die Erreichung des Förderungszwecks, können die Leistungen von Beginn der Förderung an zurückgefordert werden.
- → 6 Über den Widerruf der Förderung und den Umfang einer eventuellen Rückforderung gemäß den vorstehenden Regelungen entscheidet die wissenschaftliche und administrative Leitung der Zentren. In Härtefällen kann den Stipendiaten die Rückzahlung erlassen werden.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Die Stipendienordnung tritt am 4. Dezember 2018 in Kraft.

Anlage

Gesamt

KATEGORIE 1.1 — AUS- UND FORTBILDUNGSSTIPENDIEN FÜR DOKTORANDEN 1

(vgl. § 2 der GWZ-Stipendienordnung)

Monatliche Stipendiensumme im Jahr 2022

Grundbetrag (bis zu) 1.200,00 € Sachkostenzuschuss (bis zu) 250,00 € Kinderzulage (ein Kind)2 400,00 €

I Die Höhe der Aus- und Fortbildungsstipendien für Doktoranden lehnt sich an die Stipendienkategorien II der Stipendienrichtlinie des Auswärtigen Amts vom 1. August 2020 an.

(bis zu) 1.850,00 €

2 Für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BKGG) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Diese Pauschale beträgt bis zu 400,00 € für ein Kind, für jedes weitere Kind 100,00 €. Ein Nachweis ist erforderlich.

KATEGORIE 1.2 — AUS- UND FORSCHUNGSSTIPENDIEN FÜR POSTDOKTORANDEN³

(vgl. § 3 der GWZ-Stipendienordnung)

Monatliche Stipendiensumme im Jahr 2022

Grundbetrag (bis zu) $1.700,00 \in$ Sachkostenzuschuss (bis zu) $250,00 \in$ Kinderzulage (ein Kind)⁴ $400,00 \in$ Gesamt (bis zu) $2.350,00 \in$

- 3 Die Höhe der Aus- und Fortbildungsstipendien für Postdoktoranden lehnt sich an die jeweils aktuellen Stipendiensätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Vordruck 1.04-09/19, vgl. Stipendienrechner) an.
- 4 Für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BKGG) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Diese Pauschale beträgt bis zu 400,00 € für ein Kind, für jedes weitere Kind 100,00 €. Ein Nachweis ist erforderlich.

KATEGORIE 2.1 — FORSCHUNGSSTIPENDIEN FÜR POSTDOKTORANDEN⁵

(vgl. § 3 der GWZ-Stipendienordnung)

Monatliche Stipendiensumme im Jahr 2022

Grundbetrag (bis zu) 1.750,00 € Sachkostenzuschuss (bis zu) 250,00 € Kinderzulage (ein Kind) 6 400,00 €

Gesamt (bis zu) 2.400,00 €

- 5 Die Höhe der Forschungsstipendien für Postdoktoranden lehnt sich an die jeweils aktuellen Stipendiensätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Vordruck 1.04-09/19) an (Stipendienrechner) an.
- 6 Für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BKGG) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Diese Pauschale beträgt bis zu 400,00 € für ein Kind, für jedes weitere Kind 100,00 €. Ein Nachweis ist erforderlich.

KATEGORIE 2.2 — FORSCHUNGSSTIPENDIEN FÜR ERFAHRENE WISSENSCHAFTLER⁷

(vgl. § 3 der GWZ-Stipendienordnung)

Monatliche Stipendiensumme im Jahr 2022

Grundbetrag (bis zu) $3.000,000 \in$ Sachkostenzuschuss (bis zu) $250,000 \in$ Kinderzulage (ein Kind)8 $400,000 \in$

Gesamt (bis zu) 3.650,00 €

- 7 Das Forschungsstipendien ist für erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit eigenständigen Forschungsprofil (vergleichbar Habilitierten in Deutschland) gedacht. Der Grundbetrag wird in Anlehnung an die Stipendienkategorie IV der Stipendienrichtlinie des Auswärtigen Amts vom 1. August 2020 vergeben.
- 8 Für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BKGG) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Diese Pauschale beträgt bis zu 400,00 € für ein Kind, für jedes weitere Kind 100,00 €. Ein Nachweis ist erforderlich.

KATEGORIE 2.3 — SENIOR SCHOLARSHIP9

(vgl. § 3 der GWZ-Stipendienordnung)

Monatliche Summe des Senior Scholarships im Jahr 2022

Grundbetrag (bis zu) 3.600,00 €
Sachkostenzuschuss (bis zu) 250,00 €
Kinderzulage (ein Kind)¹⁰ 400,00 €

Gesamt (bis zu) 4.250,00 €

- 9 Das Senior Scholarships ist für Professorinnen und Professoren bzw. Wissenschaftler in vergleichbarer Position (vergleichbar einer Universitätsprofessur in Deutschland) gedacht. Der Grundbetrag wird in Anlehnung an die Stipendienkategorie V der Stipendienrichtlinie des Auswärtigen Amts vom 1. August 2020 vergeben.
- 10 Für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BKGG) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Diese Pauschale beträgt bis zu 400,00 € für ein Kind, für jedes weitere Kind 100,00 €. Ein Nachweis ist erforderlich.

TITEL

Zeichnung von Erich Mendelsohn (1887–1953).

Aufriss für die Rekonstruktion des während des Spartakusaufstandes 1919 schwer beschädigten Verlagshauses Rudolf Mosse; o. J., vermutlich Anfang der 1920er Jahre. Die Ansicht verdeutlicht den Umfang der Bauarbeiten unter Leitung von Erich Mendelsohn, die den alten Sandsteinbau an seinen Flügeln Schützenstraße und Jerusalemer Straße um zwei und an der Gebäudeecke mit Portal um drei Stockwerke erhöhte. Achtgeschossig ragte das Verlagshaus somit im Berliner Zeitungsviertel über seine nicht mehr als fünfgeschossige Umgebung hinaus. Das Gebäude ist sein 2006 ein Arbeitsort der GWZ.

© bpk Kunstbibliothek, SMB, Berlin und Daria Joseph

Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin !!!!!!!!!!!!